

Satzung



'St. Vitus Schützenbruderschaft Bühne e.V.'

in der Neufassung vom 21. Januar
2006

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„St. Vitus Schützenbruderschaft Bühne e.V.“

nachfolgend kurz Bruderschaft genannt. Er hat seinen Sitz in Bühne, Stadtbezirk der Stadt Borgentreich und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Warburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

„Für Glaube, Sitte, Heimat“

stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:

Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit. Werke christlicher Nächstenliebe für Menschen in Not durch Unterstützung und Durchführung von Hilfsprojekten.
Durchführung caritativer Aktionen.

2. Schutz der Sitte durch:

Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege der Tradition des Sportschießens.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

Dienst für das Gemeinwohl durch verantwortungsbewussten Bürgersinn.
Tätige Nachbarschaftshilfe. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das aus dem Schützenwesen eigentümliche Sportschießen, Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich zu deren christlichen Grundsätzen.
4. Mit Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Vitus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Ab Datum der Ausschlussentscheidung bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Ausschlussentscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5

Recht und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und bei Neueintritt den Aufnahmebeitrag zu zahlen. Der Aufnahmebeitrag entfällt bei der Übernahme aus der Jungschützenabteilung. Darüber hinaus ist es Pflicht eines jeden Mitglieds, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Ferner wird die Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An den kirchlichen Veranstaltungen der St. Vitus Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf den Königsschuss.

§ 6

Jungschützen

Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt. Im Übrigen gilt das Statut der Jungschützen vom 20.12.2003. Betätigungen über den Rahmen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Dienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8

Organe der St. Vitus Bruderschaft

Organe der St. Vitus Bruderschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung zu dieser Versammlung ist in den beiden Tageszeitungen, Westfalen-Blatt und Neue Westf. Zeitung, bekannt zu geben. Ferner erfolgt ein entsprechender Hinweis im Mitteilungsblatt der Stadt Borgentreich. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a. Wahl des Vorstandes, der Offiziere und von 2 Rechnungsprüfern
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch

einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- ❖ 1. Vorsitzenden
- ❖ stellv. Vorsitzenden
- ❖ Oberst
- ❖ Kassierer
- ❖ stellv. Kassierer
- ❖ Schriftführer
- ❖ stellv. Schriftführer
- ❖ Schießmeister

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- ❖ als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Vitus-Pfarrei in Böhne oder ein von ihm zu benennender Priester
- ❖ der jeweils amtierende König

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12

Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr

3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der stellv. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberst organisiert und leitet die Festzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und das Schützenfest mit dem geschäftsführenden Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Vorsitzende den Vertreter.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen, Zahlungsanweisungen zu fertigen und Rechnung zu legen.

Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Der stellv. Kassierer vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind fortlaufend zu führen und in mindestens 10-jährigem Rhythmus gebunden aufzubewahren.

Der stellv. Schriftführer vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 15

Der Vorstand hat für die Erhaltung und notwendige Ergänzung der Sachwerte wie z. B. Gewehre, Degen, Schärpen, Königssilber usw. zu sorgen. Über die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten beschließt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Ebenfalls entscheidet der Vorstand über Ausgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Kassenbericht.

§ 17

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert, wie es seit alters Brauch ist, die traditionellen Feste und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung. Am Nachmittag findet der Schützenumzug mit Parade statt. Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahnen an den Pfarrprozessionen der Pfarrei. Die Bruderschaft lässt alljährlich für die lebenden und verstorbenen Mitglieder zwei Hochämter lesen; zur Generalversammlung und zum Schützenfest. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarrei (z. B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

§ 19

Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform und unter Voranführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 20

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vogel und Scheibe.

§ 21

Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 23

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 24

Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die St. Vitus Pfarrei Bünde. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrei mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 25

Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in der Fassung vom 19.03.2000 ist Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 26

Datenschutzerklärung

1) Datenspeicherung und Verarbeitung

Mit dem Eintritt werden persönliche Daten des Mitglieds nimmt die St. Vitus Schützenbruderschaft seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Nutzerrechte an diesem System haben der geschäftsführende Vorstand.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen, z.B. über Nichtmitglieder, werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verwendet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, die dieser Nutzung entgegenstehen.

2) Pressearbeit

Die St.Vitus Schützenbruderschaft informiert über das Westfalen-Blatt, der Neuen Westfälischen Zeitung und dem Mitteilungsblatt der Stadt Borgentreich z.B. über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse/Anlässe (Königsschuss u.a.). Diese Informationen werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches eines Vereinsmitglieds unterbleiben Veröffentlichungen personenbezogener Daten des widersprechenden Mitglieds. Gleichzeitig werden diesbezügliche Daten von der Internetseite des Vereins entfernt.

3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. Schießmeister) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an die Bundesorganisation

Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS), Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen-Opladen ist die St. Vitus Schützenbruderschaft Bühne verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen der genauen namentlichen Mitgliedermeldungen und der Prüfung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Diese freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann, durch schriftlichen Antrag an den Verein, jederzeit zurückgenommen werden.

5) Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die St. Vitus Schützenbruderschaft Bühne speichert jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung ihrer Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Bühne, den 21. Januar 2006

Die Aufnahme der Datenschutzerklärung als § 26 der vorgenannten Satzung wurde neu eingefügt, Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 21.1.2006.